Hinweis zum Ausfüllen

Fragebogen zur Ermittlung der Anteile an Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften

Formular 3

Steuerperiode: _____ Kalenderjahr

Kanton Thurgau

Reg.-Nr.: Gemeinde:

Erbberechtigte Person: Name: Vorname:

Allgemeines

Gemäss § 13 StG werden Einkünfte aus unverteilten Erbschaften den einzelnen erbberechtigten Personen entsprechend ihrer Erbquote anteilsmässig zugerechnet. Dasselbe gilt für das Vermögen. Die persönliche Steuerpflicht der einzelnen erbberechtigten Personen für ihre Anteile am Ertrag und Vermögen der Erbschaft beginnt bereits am Folgetag des Todestags der erbschaftshinterlassenden Person.

Angaben zur erbschaftshinterlassenden Person

Name: Vorname: Geburtsdatum: **TT.MM.JJJJ**

Letzter Wohnsitz: Todestag: **TT.MM.JJJJ**

Ist zugunsten einer erbberechtigten Person eine Nutzniessung am Nachlass bestellt? ☐ Ja ☐ Nein

Name / Vorname / Wohnort der nutzniessenden Person:

Erbteilung erfolgt: ☐ Ja ☐ Nein Wenn Erbteilung bereits erfolgt, per wann (Datum): **TT.MM.JJJJ**

Rückfragen

Name: Vorname:

Telefon Privat: Telefon Geschäft:

E-Mail:

VERMÖGEN PER TODESTAG

Deklaration nur in der Steuerperiode des Todesjahres

			Steuerwert am Todestag in Fr.
1.	**Liegenschaften** (bei ausserkantonalen Liegenschaften bitte Kopie der Schätzung einreichen)		
2.	**Wertschriften und Guthaben**		
3.	**Rückkaufswert (noch nicht ausbezahlter) Lebensversicherungen** (der erbschaftshinterlassenden Person)		
4.	**Geschäftsvermögen**		
5.	**Übrige Vermögenswerte**	Fr.	
5.1	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle		
5.2	Weitere (Bezeichnung):		
5.3	Weitere (Bezeichnung):		
5.4	Total übrige Vermögenswerte		
6.	**Total Vermögen** (Ziffern 1 bis 5)		
7.	**Schulden**	–	
8.	**Todesfallkosten** (bei fehlendem Nachweis pauschal Fr. 15'000)	–	
9.	**Gesamtvermögen** gemäss Nachlassinventar (Ziffer 6 abzüglich Ziffern 7 und 8)		

0036212101000

Drucken Schliessen Löschen << Zurück Weiter >>

Register-Nr.

BERECHNUNG DES GESAMTEINKOMMENS IM STEUERJAHR

Im Todesjahr der erbschaftshinterlassenden Person sind die seit dem Todestag bis Ende Jahr erzielten Einkünfte aus dem Nachlass (auch bei noch unverteilten Erbschaften) anteilmässig durch die erbberechtigten Personen zu versteuern. Die ab dem Todestag fälligen Zinserträge, Mieterträge und Schuldzinsen sind ungekürzt einzusetzen (keine pro rata-Berechnung). In den Folgejahren sind jeweils sämtliche in der betreffenden Steuerperiode erzielten Einkünfte und Aufwände zu deklarieren. Das Gesamteinkommen (Ziffer 12) ist durch die einzelnen erbberechtigten Personen anteilsmässig (gemäss Erbquote) zu versteuern und entsprechend für die betreffende Steuerperiode in ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren

Einkünfte im In- und Ausland in der Steuerperiode bzw. ab Todestag bis Ende Jahr oder bis Erbteilungsdatum

Steuerperiode _____ **in Fr.**

* – wenn negativ

1.	**Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit** aus Industrie-, Handels und Gewerbebetrieben, aus Landwirtschaft sowie aus freien Berufen	*
2.	**Einkommen aus beweglichem Vermögen**	
3.	**Einkommen aus unbeweglichem Vermögen**	
3.1.	Miet- und Pachtzinseinnahmen (gemäss detaillierter Aufstellung oder Formular 7)	
3.2	Mietwert aus Selbstnutzung Wohnung/Liegenschaft (gemäss detaillierter Aufstellung oder Formular 7)	
4.	**Übrige Einkünfte** (soweit in den Ziffern 1 bis 3 nicht enthalten, gemäss detaillierter Aufstellung)	
5.	**Total Einkünfte** (Total der Ziffern 1 bis 4)	

Abzüge

6.	**Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften** ☐ **pauschal** ☐ **effektiv** (gemäss detaillierter Aufstellung oder Formular 8)		–
7.	**Schuldzinsen** (gemäss detaillierter Aufstellung oder Formular 4)		–
8.	**Weitere Abzüge** (nähere Bezeichnung):	Fr.	
8.1	Bezeichnung:		
8.2	Bezeichnung:		
8.3	Total weitere Abzüge		–
9.	**Total der Abzüge**		–

Berechnung des Gesamteinkommens

10.	**Total Einkünfte** (Hertrag von Ziffer 5)	*
11.	**Total Abzüge** (Hertrag von Ziffer 9)	–
12.	**Gesamteinkommen** (Ziffer 10 abzüglich Ziffer 11)	*

BERECHNUNG DES GESAMTVERMÖGENS PER ENDE JAHR

Es ist das am Ende der Steuerperiode noch unverteilte Erbschaftsvermögen aufzuführen. Sofern im laufenden Jahr die Teilung der gesamten Erbschaft durchgeführt wurde, müssen die Ziffern 13 bis 20 nicht ausgefüllt werden.
Das Gesamtvermögen (Ziffer 20) ist durch die einzelnen erbberechtigten Personen anteilsmässig (gemäss Erbquote) zu versteuern und entsprechend für die betreffende Steuerperiode in ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Unverteiltes Erbschaftsvermögen im In- und Ausland

Am 31. 12. _____ **Steuerwert in Fr.**

13.	**Liegenschaften** (Steuerwert gemäss detaillierter Aufstellung oder Formular 7)		
14.	**Wertschriften und Guthaben** (gemäss detaillierter Aufstellung oder Formular 2)		
15.	**Rückkaufswert (noch nicht ausbezahlter) Lebensversicherungen** der erblassenden Person		
16.	**Geschäftsvermögen** (gemäss Abschluss/Aufstellung)		
17.	**Übrige Vermögenswerte**	Fr.	
17.1	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle		
17.2	Weitere (Bezeichnung):		
17.3	Weitere (Bezeichnung):		
17.4	Total übrige Vermögenswerte		
18.	**Total Vermögen** (Ziffern 13 bis 17)		
19.	**Schulden** (gemäss detaillierter Aufstellung oder Formular 4)		–
20.	**Gesamtvermögen** (Ziffer 18 abzüglich Ziffer 19)		

0036212102000

Drucken | Schliessen | Löschen | << Zurück | Weiter >>

Register-Nr.

Angaben über die an der Erbengemeinschaft beteiligten erbberechtigten Personen und ihre Anteile

Personalien der beteiligten Personen			Anteile der beteiligten Personen an der Erbengemeinschaft		
Name und genaue Adresse	Wohnort und Kanton*	Geburtsjahr	Anteilsquote % oder Bruchteil	Vermögen am Ende der Steuerperiode (Kalenderjahr) Fr.	Einkommen innerhalb der Steuerperiode (Kalenderjahr) Fr.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
*Bei Auslandwohnort bitte auch Staat angeben			100%		

Die Einkünfte aus der Erbengemeinschaft sind durch die einzelnen erbberechtigten Personen gemäss ihren Anteilen in der persönlichen Steuererklärung einzusetzen.

Die unterzeichnende Person bestätig, dass sie in diesem Fragebogen das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen der Erbengemeinschaft vollständig und wahrheitsgetreu angegeben hat.

Ort und Datum:

Unterschrift der erbberechtigten Person oder der diese vertretenden Person

Beilagen

- ☐ Erbschaftsinventar per Todestag
- ☐ Aufstellung über Wertschriften und Guthaben
- ☐ Aufstellung über Schulden und Schuldzinsen
- ☐ Bilanz per **TT.MM.JJJJ**
- ☐ Erfolgsrechnung
- ☐ Aufstellung über Liegenschaften und daraus erzielte Erträge
- ☐ Rechnungen Liegenschaftenunterhalt > als Fr. 1000.–
- ☐
- ☐
- ☐

0036212103000

Drucken | Schliessen | Löschen | << Zurück | Weiter >>

HINWEISE / INFORMATIONEN

Allgemeines

Gemäss § 13 StG werden Einkünfte aus unverteilten Erbschaften in der Regel den einzelnen erbberechtigten Personen entsprechend ihrer Erbquote anteilsmässig zugerechnet. Dasselbe gilt für das Vermögen. Die persönliche Steuerpflicht der einzelnen erbberechtigten Personen für ihre Anteile am Ertrag und Vermögen der Erbschaft beginnt bereits ab dem Folgetag des Todestags der erbschaftshinterlassenden Person. Dies gilt ausdrücklich auch für unverteilte Erbschaften. Solange eine Erbschaft (oder Teile davon) unverteilt ist, sind die daraus erzielten Einkünfte durch die einzelnen erbberechtigten Personen anteilmässig zu versteuern.

Ausfüllen des Fragebogens

Dieses Formular dient der Ermittlung des Gesamteinkommens und des Gesamtvermögens der Erbengemeinschaft (vgl. Seite 2) sowie der Zuordnung der Einkommens- und Vermögensanteile auf die einzelnen erbberechtigten Personen (vgl. Seite 3) gemäss ihrer Erbquote. Reichen Sie bitte zu den einzelnen Positionen detaillierte Aufstellungen ein. Als Hilfsmittel dafür können Sie auch die unter den einzelnen Positionen mit Formularnummer angegebenen Steuererklärungsformulare der jeweiligen Steuerperiode verwenden. Sie können diese Formulare auf unserer Homepage unter *www.steuerverwaltung.tg.ch* in der Rubrik Formulare herunterladen oder bestellen oder auf Ihrem Gemeindesteueramt beziehen.

Die Anteile an Einkommen und Vermögen an der Erbengemeinschaft sind durch die einzelnen erbberechtigten Personen anteilmässig (gemäss ihrer Erbquote) in der persönlichen Steuererklärung der betreffenden Steuerperiode zu deklarieren. Dieses ausgefüllte Formular ist von jeder erbberechtigten Person mit der persönlichen Steuererklärung einzureichen.

Vermögen per Todestag / Bemessung der Vermögenssteuer im Jahr der Erbschaft

Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen, erfolgt die Vermögenssteuerveranlagung auf den geerbten Vermögenswerten angepasst, sofern die Erbschaft mindestens Fr. 50 000.– beträgt (§ 55 Absatz 5 StG und § 14 StV).

Für die Bemessung benötigt die Veranlagungsbehörde daher Angaben über das Nachlassvermögen per Todesdatum. Im Jahr der Erbschaft sind daher die Angaben über das Vermögen per Todestag auf Seite 1 dieses Formulars auszufüllen. Bei fehlendem Nachweis können beim Vermögen per Todestag pauschal Fr. 15 000.– Todesfallkosten abgezogen werden. Beachten Sie bitte, dass die Todesfallkosten von den Einkünften nicht abgezogen werden können.

Sofern vorhanden, reichen Sie mit diesem Formular bitte eine Kopie des Nachlassinventars per Todestag ein.

Fälligkeitsprinzip

Im Todesjahr der erbschaftshinterlassenden Person sind die seit dem Todestag fälligen bzw. erzielten Einkünfte aus dem Nachlass (auch bei noch unverteilten Erbschaften) anteilmässig durch die erbberechtigten Personen zu versteuern. Es erfolgt keine pro-rata-Berechnung der Zinsen auf Bank- und Postkontoguthaben, Wertschriften oder andern Guthaben sowie der Mietzinsen. **Die seit dem Todestag fälligen Erträge sind ungekürzt einzusetzen**. Auf der Abzugsseite werden nur die seit dem Todestag fälligen Schuldzinsen berücksichtigt. Auch hier erfolgt keine pro-rata-Berechnung bzw. **sind die seit dem Todestag fälligen Schuldzinsen ungekürzt einzusetzen**.

In den Folgejahren sind jeweils sämtliche in der betreffenden Steuerperiode fälligen bzw. erzielten Einkunfte und Aufwände zu deklarieren.

Selbständige Erwerbstätigkeit der erbschaftshinterlassenden Person

Die erbberechtigten Personen treten mit dem Tod der erbschaftshinterlassenden Person in deren vermögensrechtliche Stellung ein (Universalsukzession). Übte die verstorbene Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, gelten die erbberechtigten Personen in Bezug auf das nach dem Todesdatum aus dem Betrieb der erbschaftshinterlassenden Person erzielte Geschäftseinkommen ebenfalls als selbständig erwerbend. Vermögenswerte, welche bei der erbschaftshinterlassenden Person als Geschäftsvermögen qualifiziert wurden, behalten diese Qualifikation grundsätzlich auch bei den erbberechtigten Personen.

Liegenschaften

Befinden sich im Nachlass Liegenschaften, begründen die einzelnen erbberechtigten Personen am Belegenheitsort der Liegenschaft ein Nebensteuerdomizil bzw. werden aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit dort steuerpflichtig. Die Ertrags- und Vermögenswerte dieser Liegenschaft sind daher durch die einzelnen erbberechtigten Personen anteilsmässig am Belegenheitsort zu versteuern. In diesem Formular sind sämtliche Liegenschaften der Erbengemeinschaft, also auch ausserkantonale und im Ausland gelegene, aufzuführen. Bei nicht im Kanton Thurgau gelegenen Liegenschaften reichen Sie bitte bei der erstmaligen Deklaration zudem eine Kopie der Liegenschaften-Schätzung des Belegenheitskantons ein. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nimmt die Veranlagungsbehörde in diesen Fällen eine Steuerausscheidung zwischen Haupt- und Nebensteuerdomizil vor.

Machen Sie für Liegenschaften der Erbengemeinschaft Unterhalts- und Betriebskosten geltend, reichen Sie bitte für im Kanton Thurgau gelegene Liegenschaften für Einzelbeträge über Fr. 1000.– die Rechnungskopien ein.

Für ausserkantonale Liegenschaften genügt in der Regel die Einreichung einer Aufstellung über die Unterhalts- und Betriebskosten, aus welcher die Bezeichnung der Leistungen, die ausführende Firma sowie die bezahlten Kosten hervorgehen. Die Veranlagungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall Rechnungskopien einzufordern.

Nutzniessung

Nutzniessungsvermögen ist grundsätzlich durch die nutzniessende Person zu versteuern. Im Erbfall werden nur testamentarisch oder ehevertraglich festgelegte Nutzniessungen steuerrechtlich anerkannt.

Nutzniessungsverhältnisse auf Liegenschaften können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind. Davon ausgenommen ist einzig die Nutzniessung der selbstbewohnten Liegenschaft durch die überlebende Ehefrau / den überlebenden Ehemann bzw. die überlebende Partnerin / den überlebenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft.

Auflösung / Erbteilung

Wird die Erbengemeinschaft aufgelöst, sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1. Januar der Steuerperiode bis zum Tag der Auflösung fälligen Werte in diesem Formular aufzuführen.

Das aufgeteilte Vermögen und die Schulden werden per 31. Dezember von allen Beteiligten in ihrer persönlichen Steuererklärung deklariert. Um eine doppelte Erfassung im Jahr der Auflösung zu vermeiden, ist das Vermögen und die Schulden in der Steuererklärung bzw. in diesem Formular nicht mehr zu deklarieren (die Einkünfte und Aufwendungen hingegen schon).